

# **Satzung**

## **über die Entschädigung der Ratsherren/Ratsfrauen, der Ortsratsmitglieder, der Ehrenbeamten/-beamtinnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Wittingen (Entschädigungssatzung)**

---

Auf Grund der §§ 10, 44, 54, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsherr/Ratsfrau, Ortsratsmitglied, Ehrenbeamter/-beamtin und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Wittingen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag, Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat am Ende des jeweiligen Monats gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger\*in das Amt für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger\*in die Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertretung drei Viertel der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem/einer Empfänger\*in einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die vertretene Person vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters/der Vertreterin entfällt von diesem Zeitpunkt an.

### **§ 2**

#### **Sitzungsgeld für Ratsherren/Ratsfrauen**

- (1) Die Ratsherren/Ratsfrauen erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie an bis zu jährlich 15 Fraktions- oder Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 28,00 € je Sitzung, soweit sie nicht eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe e) erhalten. Die Fraktions- oder Gruppensitzungen sind durch Teilnehmerlisten innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Bereisungen, Besichtigungen, Arbeitskreissitzungen usw.), sofern die Stadt dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände. Für repräsentative Termine wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 dieser Satzung. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Diese wird gesondert nach § 7 dieser Satzung gewährt.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Ratsherren/Ratsfrauen, die als Zuhörer/innen an Ausschusssitzungen teilnehmen, bekommen kein Sitzungsgeld.

### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 

a) an den/die 1. ehrenamtliche/n Vertreter*in des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin	203,00 €
b) an den/die 2. ehrenamtliche/n Vertreter*in des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin	165,00 €
c) an den/die 3. ehrenamtliche/n Vertreter*in des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin	165,00 €
d) an die Beigeordneten	58,00 €
e) an die Fraktionsvorsitzenden	247,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsherr/eine Ratsfrau mehrere der in Absatz 1 a) bis d) genannten Funktionen, erhält er/sie nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

### **§ 4 Entschädigung für Ausschusmitglieder, die nicht dem Rat angehören**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 28,00 € je Sitzung.
- (2) § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

### **§ 5 Fahrtkosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktionen werden bei Benutzung privateigener Pkws 0,30 € Entschädigung je gefahrenem Kilometer gem. § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz gezahlt. Ratsherren/Ratsfrauen, Ortsrats- und Ausschusmitglieder, die in der Ortschaft wohnhaft sind, in der die jeweilige Sitzung stattfindet, erhalten diese Entschädigung nicht.

- (2) Die Erstattung von Fahrtkosten nach Absatz 1 wird auf höchstens 56,00 € im Monat begrenzt.

## **§ 6 Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstaufschlag hat nachstehender Personenkreis:
- a) Ratsherren/Ratsfrauen, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - b) Ehrenbeamte/-beamtinnen und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach dem Brandschutzgesetz).
- (2) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Unselbständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag im Hauptberuf ersetzt.

Selbständig Tätigen wird für den notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag im Hauptberuf eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 18,00 € je Stunde begrenzt.

- (3) Anspruchsberechtigte,
- a) die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist,
  - b) die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können und
  - c) denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 €.

- (4) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 €.
- (5) Der Ersatz von Verdienstaufschlag nach Absatz 2 oder des Nachteilsausgleichs nach Absatz 3 oder 4 wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr begrenzt, es sei denn, die anspruchsberechtigte Person ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (6) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

## **§ 7**

### **Aufwendungen für die Kinderbetreuung**

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsherren/Ratsfrauen, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte/-beamtinnen sowie ehrenamtlich tätige Personen in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z. B. Kindertagesstätten) betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 12,50 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 25,00 € festgesetzt.
- (3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen richtet sich nach § 33 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 8**

### **Auslagen**

- (1) Für die Stadt Wittingen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

## **§ 9**

### **Reisekosten**

- (1) Für von der Stadt Wittingen genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsherren/Ratsfrauen, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte/-beamtinnen oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 € pro Lehrgangstag.

## **§ 10**

### **Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch Ratsherren/Ratsfrauen**

- (1) Die Stadt Wittingen beteiligt sich an den Kommunalen Fortbildungsveranstaltungen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes auf Antrag des Ratsherrn/der Ratsfrau mit 50 % an den Seminarkosten. Der Ratsherr/die Ratsfrau hat der Stadtverwaltung dazu nachträglich die Seminarbescheinigung vorzulegen. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen der Sitzungsgeldabrechnung. Die Anmeldung zur Fortbildungsveranstaltung nimmt der Ratsherr/die Ratsfrau selbst vor.

- (2) Die geplante Teilnahme an einer anderen als der in Absatz 1 genannten Fortbildungsveranstaltung ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin frühzeitig anzuzeigen. Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob die Seminargebühren für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung von der Stadt getragen werden. Die Anmeldung zur Fortbildungsveranstaltung erfolgt durch die Stadtverwaltung, sofern die Stadt die Kosten in Gänze trägt. Die anteilige Kostenerstattung erfolgt wie in Absatz 1 beschrieben.
- (3) Für Inhouse-Fortbildungsveranstaltungen, die von der Stadtverwaltung organisiert werden, trägt die Stadt die Seminargebühren.

## § 11

### Entschädigung für Ortsratsmitglieder

Die Bestimmungen der §§ 2, 5, 6, 7 und 9 dieser Satzung gelten für Ortsratsmitglieder entsprechend.

## § 12

### Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher\*innen und Ortsbürgermeister\*innen

Ortsvorsteher\*innen und Ortsbürgermeister\*innen in der Stadt Wittingen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich:

Ortschaft	Betrag
Boitzenhagen	267,00 €
Darrigsdorf	208,00 €
Erpensen	182,00 €
Eutzen	140,00 €
Gannerwinkel	158,00 €
Glüsing	184,00 €
Hagen	167,00 €
Kakerbeck	136,00 €
Knesebeck	273,00 €
Küstorf	137,00 €
Lüben	165,00 €
Mahnburg	167,00 €
Ohrdorf	258,00 €
Plastau	140,00 €
Rade	174,00 €
Radenbeck	316,00 €
Schneflingen	192,00 €
Stöcken	202,00 €
Suderrittingen	147,00 €
Teschendorf	168,00 €
Vorhop	299,00 €
Wittingen	273,00 €
Wollerstorf	116,00 €
Wunderbüttel	167,00 €
Zasenbeck	249,00 €

### § 13

#### Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte/-beamtinnen und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen – mit Ausnahme des Verdienstaufschlags – erhalten folgende Ehrenbeamte/-beamtinnen bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Funktion	Betrag
a) Stadtbrandmeister*in	206,00 €
b) Stellv. Stadtbrandmeister*in (werden mehrere Vertreter*innen bestellt, so ist die Aufwandsentschädigung unter diesen aufzuteilen.)	97,00 €
c) Ortsbrandmeister*in Ortsfeuerwehr Wittingen Stellvertreter*in	103,00 € 46,00 €
d) Ortsbrandmeister*in Ortsfeuerwehr Knesebeck Stellvertreter*in	81,00 € 35,00 €
e) Ortsbrandmeister*in Ortsfeuerwehr Radenbeck Stellvertreter*in	81,00 € 35,00 €
f) Ortsbrandmeister*innen übrige Ortsfeuerwehren je	46,00 €
g) Stadtsicherheitsbeauftragte*r	35,00 €
h) Gerätewart*in Ortsfeuerwehr Wittingen Ortsfeuerwehr Knesebeck Ortsfeuerwehr Radenbeck	58,00 € 35,00 € 35,00 €
i) Stadtpressewart*in	55,00 €
j) Stadtschriftwart*in	11,00 €
k) Stadtbrandschutzerzieher*in	35,00 €
l) Gemeindejugendwart*in Isenhagener Land	17,00 €
m) Stadtjugendwart*in (sofern gleichzeitig Jugendwart*in; + 50 % der Aufwandsentschädigung der Jugendwartin/des Jugendwarts)	35,00 €
n) Jugendwart*in	35,00 €
o) Stadtausbildungsleiter*in	35,00 €
p) Kinderwart*in	35,00 €
q) Musikzugführer*in	21,00 €

In diesen Beträgen sind auch die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend.

- (2) Dem/der Stadtbrandmeister\*in wird neben einer Aufwandsentschädigung ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt.
- (3) Nimmt der/die Empfänger\*in einer Aufwandsentschädigung diese Funktion ununterbrochen länger als zwei Monate nicht wahr (außer Erholungsurlaub), ist die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit an den/die Stellvertreter\*in zu zahlen.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstausschlag erstattet. Die Bestimmungen des § 6 Absatz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entschädigung für Verdienstausschlag auf höchstens 35,00 € je Stunde begrenzt wird. Die Bestimmungen des § 6 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Pauschalstundensatz auf 21,00 € festgesetzt wird.
- (5) Für die Zahlung von Verdienstausschlag an die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt Absatz 4 entsprechend.

#### **§ 14**

#### **Aufwandsentschädigung für sonstige Ehrenbeamte/-beamtinnen oder ehrenamtlich tätige Personen**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamte/-beamtinnen oder ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:
  - a) Gleichstellungsbeauftragte 175,00 €.
- (2) In der Aufwandsentschädigung sind die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend.

#### **§ 15**

#### **Aufwandsentschädigung für Anlagenpflege**

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Pflege öffentlicher Anlagen einschl. der der Stadt obliegende Reinigung der Straßen gemäß der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen in den nachstehend aufgeführten Ortschaften eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich insgesamt:

<b>Ortschaft</b>	<b>Betrag</b>
Boitzenhagen	140,00 €
Darrigsdorf	146,00 €
Erpensen	234,00 €
Eutzen	51,00 €
Gannerwinkel	96,00 €
Glüsingen	297,00 €
Hagen	196,00 €
Kakerbeck	46,00 €
Küstorf	114,00 €
Lüben	192,00 €
Mahnburg	76,00 €
Ohrdorf	425,00 €
Plastau	35,00 €
Rade	179,00 €
Radenbeck	212,00 €
Schneflingen	146,00 €
Stöcken	146,00 €
Suderrittingen	222,00 €
Teschendorf	39,00 €
Vorhop	337,00 €
Wollerstorf	26,00 €
Wunderbüttel	33,00 €
Zasenbeck	546,00 €

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19.12.2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.10.2021 außer Kraft.

Wittingen, 23.09.2022

**STADT WITTINGEN**  
**Der Bürgermeister**

gez. Ritter

(Ritter)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, XLVIV. Jahrgang Nr. 16 v. 28.10.2022,  
Seite 560 - 566